

Informationsblatt zu Arbeitszeitregelungen nach JArbSchG und ArbZG

Die höchstzulässige Arbeitszeit wird geregelt im Jugendarbeitsschutzgesetz (bis zur Vervollendung des 18. Lebensjahres) und im Arbeitszeitgesetz (ab 18 Jahre).

Es können abweichende Vorgaben aufgrund von Tarifverträgen* gelten.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
<u>Arbeitszeit und Fünf-Tage-Woche</u> § 8 Abs. 1 max. 8 Std. täglich, max. 40 Std. wöchentlich § 15 5 Tage in der Woche	§ 3 max. 8 Std. pro Werktag, 48 Std. wöchentlich*
<u>Verlängerung der Arbeitszeit</u> § 8 Abs. 2a Wird an einzelnen Tagen weniger als 8 Std. gearbeitet, dann kann die Arbeitszeit an den anderen Werktagen in der Woche 8,5 Std. betragen. § 8 Abs. 3 Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit bis zu 9 Std. täglich, max. 85 Std. in der Doppelwoche	§ 3 Verlängerung bis zu 10 Std. pro Werktag, 60 Std. wöchentlich wenn innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt 8 Std. nicht überschritten werden
<u>Ruhepausen</u> § 11 Arbeitszeit: Ruhepausen: 4,5 – 6 Std. 30 Minuten mehr als 6 Std. 60 Minuten Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 min. Nach spätestens 4,5 Stunden muss eine Ruhepause erfolgen.	§ 4 Arbeitszeit: Ruhepausen: 6 – 9 Std. 30 Minuten mehr als 9 Std. 45 Minuten Die Ruhezeiten können in Abschnitte von je mindestens 15 min aufgeteilt werden. Nach spätestens 6 Stunden muss eine Ruhepause erfolgen.
<u>Schichtzeit</u> § 12 Die Schichtzeit (Arbeitszeit plus Ruhepausen) darf 10 Std. nicht überschreiten. In der Landwirtschaft, Tierhaltung, Gaststättengewerbe u. auf Bau- und Montagestellen 11 Std. nicht überschreiten.	
<u>Freizeit und Nachtruhe</u> § 13 Nach Beendigung der täglichen Arbeit mindestens 12 Stunden. § 14 Abs. 1 Beschäftigung nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr. § 14 Abs. 2 Nr. 3 Jugendliche über 16 Jahre dürfen in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr beschäftigt werden.	<u>Ruhezeit</u> § 5 Nach Beendigung der täglichen Arbeit mindestens 11 Stunden. Verkürzung um 1 Std. möglich, wenn innerhalb eines Monats oder vier Wochen Ausgleich durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf 12 Std.
<u>Samstagsruhe, -beschäftigung</u> § 16 Jugendliche dürfen an Samstagen nicht beschäftigt werden. <u>Ausnahme u.a. Landwirtschaft:</u> Mindestens 2 Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben. Ausgleich: Die Fünf-Tage-Woche ist durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.	

<u>Sonntagsruhe, -beschäftigung</u> § 17 Jugendliche dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden. <u>Ausnahme u.a. Landwirtschaft:</u> Beschäftigung mit Arbeiten, die naturnotwendig vorgenommen werden müssen. Jeder zweite Sonntag soll, mindestens 2 Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Ausgleich: Die Fünf-Tage-Woche ist durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.	§ 9 – 11 Arbeitnehmer dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden. <u>Ausnahme u.a. Landwirtschaft:</u> Sofern Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt werden. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist.
<u>Feiertagsruhe, -beschäftigung</u> § 18 Jugendliche dürfen an Feiertagen nicht beschäftigt werden. <u>Ausnahme u.a. Landwirtschaft:</u> Beschäftigung mit Arbeiten, die naturnotwendig vorgenommen werden müssen. Beschäftigungsfrei bleiben: der 24. und 31. Dez. ab 14 Uhr, 25. Dez., 1. Jan., der 1. Osterfeiertag, 1. Mai Für eine Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist Freizeitausgleich an einem Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche zu gewähren.	§ 9 – 11 Arbeitnehmer dürfen an Feiertagen nicht beschäftigt werden. <u>Ausnahme u.a. Landwirtschaft:</u> Sofern Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Feiertagen beschäftigt werden. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.
<u>Berufsschule</u> § 9 Abs. 1 1. Jugendliche dürfen nicht vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht beschäftigt werden. 2a) Jugendliche dürfen an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten einmal in der Woche nicht beschäftigt werden. 2b) Findet ein weiterer Berufsschultag in der Woche statt, ist eine Beschäftigung danach im Rahmen der zulässigen Arbeitszeit möglich. 3. Jugendliche dürfen in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen nicht beschäftigt werden. Eine zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltung bis zu zwei Stunden wöchentlich ist zulässig. Auf die Arbeitszeit werden nach § 9 Abs. 2 angerechnet: zu oben 2a): Berufsschultag mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit zu oben 2b): die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen zu oben 3: Berufsschulwochen mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit	Mit In-Kraft-Treten des novellierten Berufsbildungsgesetzes (BBiG) am 01.01.2020 werden volljährige Auszubildende den minderjährigen Auszubildenden gleichgestellt (siehe §15 Abs. 1 Nr. 5 BBiG). Hinsichtlich der Beschäftigung vor und nach der Berufsschule gelten die gleichen Bedingungen. Unzulässig ist ein Nacharbeiten der Berufsschulzeit außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten.
<u>Freistellung vor der schriftl. Abschlussprüfung</u> § 10 Abs. 1 Nr. 2 Auszubildende sind am Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freizustellen. <u>Aushang</u> § 47 Das Gesetz ist an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen (mit der Anschrift der Aufsichtsbehörde)	<u>Freistellung vor der schriftl. Abschlussprüfung</u> Die Freistellung am Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für volljährige Auszubildende (s. § 15 Abs. 1 Nr. 5 BBiG). <u>Aushang und Arbeitszeitznachweis</u> § 16 Das Gesetz ist an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen. Arbeitszeiten über 8 Std. täglich sind aufzuzeichnen.